

Allgemeine Einkaufsbedingungen und Sonderbedingungen für Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Die Einkaufsbedingungen sind Gegenstand aller getätigten Bestellungen seitens STRACK NORMA GmbH & Co. KG (nachfolgend STRACK genannt) und gelten ausschließlich, sofern keine gesonderten Regelungen durch einen individuell verhandelten Lieferantenvertrag zwischen STRACK und seinen Vertragspartnern (Nachfolgend AN genannt) vereinbart wurde.

1.2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN gelten nicht, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1.3. Sie gelten nur, wenn STRACK sich schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt.

1.4. Die „Allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschriften“, sowie die „Qualitätssicherungsvereinbarung und Richtlinien von Zukaufteilen“ sind Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und somit ebenfalls bei jeder Lieferung an STRACK zu berücksichtigen. Beide ergänzenden Formulare in ihrer jeweils gültigen Version zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind einzusehen unter www.strack.de/Lieferantenportal.

2. Vertragsschluss

2.1. Der AN erhält von STRACK eine schriftliche Bestellung. Die Schriftform bleibt auch bei Übermittlung auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung gewahrt. Mündliche Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen und Ergänzungen.

2.2. Die Bestellung gilt als angenommen gem. den von STRACK angegebenen Bestelldaten, wenn der AN nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen widerspricht. In diesem Fall gilt der von STRACK in der Bestellung vorgegebene Wunschtermin als angenommen bzw. bestätigt.

2.3. Abweichungen zur Bestellung sind durch den AN entsprechend zu kennzeichnen. Ferner ist der AN verpflichtet, STRACK auf die Änderungen zu früheren Vertragsbedingungen oder Spezifikationen schriftlich hinzuweisen.

2.4. Sollten in der Auftragsbestätigung Zusatzkosten/Nebenkosten aufgeführt werden, gelten diese grundsätzlich als abgelehnt, auch wenn STRACK diesen nicht in schriftlicher oder mündlicher Form widerspricht.

3. Preise

3.1. Alle vom AN bestätigten Nettopreise beinhalten sämtliche (Neben-)Kosten, wie Transport-/Versand-, Handlings-, oder Verpackungskosten, sowie Kosten für die Anfertigung eines Messprotokolls o. ä. Dokumente.

3.2. Jene Zusatzkosten werden von STRACK beim Begleich der Rechnungen des AN nicht berücksichtigt, obgleich diese in der Auftragsbestätigung aufgeführt waren.

3.3. Rechnungen sind 2-fach nach Vertragserfüllung an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift zu senden.

3.4. Rechnungen über Teilleistungen sind mit dem Vermerk „Teilleistungsrechnung“ und Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Abschlussrechnung“ zu versehen.

4. Lieferungen

4.1. Die Lieferungen an STRACK erfolgen frei Haus an den von STRACK genannten Anlieferort, einschließlich Verpackung.

4.2. Die in der Bestellung genannten Wunschtermine sind Eingangstermine bei STRACK.

4.3. Anlieferungen werden im Hause STRACK an den Werktagen Montag bis Donnerstag zu den üblichen Geschäftszeiten von 07.30 – 16.00 Uhr und am Freitag

von 07.30 – 14.00 Uhr angenommen. Ausnahmen hierzu bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.

4.4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Dieser ist mit Bestell- und Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Liefermenge und Leistungsdatum zu versehen.

4.5. Qualitätsdokumente oder Prüfprotokolle sind ebenfalls jeder Lieferung an STRACK beizufügen.

4.6. STRACK erhält mindestens einmal jährlich von allen AN eine Langzeitlieferantenerklärung (LLE) für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten über sämtliche Waren, die seit Beginn der Zusammenarbeit vom AN an STRACK geliefert wurden, sofern diese ihren Ursprung in der EU haben und präferenzbegünstigt sind.

4.6.1. Auf jeder LLE ist sowohl der präferenz- als auch der handelsrechtliche Ursprung je Artikel/Artikelgruppe zu notieren.

4.6.2. Sollte der AN im Laufe des auf der aktuellen LLE angegebenen Zeitraumes Artikel senden, die nicht auf der LLE aufgeführt sind, ist die LLE entweder zu aktualisieren bzw. um jene Artikel zu ergänzen, oder der AN liefert unaufgefordert eine Einzelerklärung über die entsprechende Ware, welche der Lieferung an STRACK beizulegen ist.

4.6.3. Auf jeder Einzelerklärung ist zwingend die Bestellnummer von STRACK und die Rechnungsnummer des AN zu notieren, um einen eindeutigen Bezug zum Vorgang sicherzustellen.

4.6.4. (Langzeit-)Lieferantenerklärungen sind immer im Original an STRACK zu senden.

4.6.5. Sollten sich Ursprünge/Präferenzen ändern, ist STRACK direkt darüber in Kenntnis zu setzen.

4.6.6. Bei der Ausstellung dieser Dokumente ist immer der jeweils aktuell gültige Wortlaut zu beachten, einzusehen unter [Wortlaut Präferenznachweise](#).

4.6.7. Sofern der AN Ware an SN versendet, welche ihren Ursprung nicht in der EU hat, wird der AN für jene Lieferung ein für STRACK kostenloses Ursprungszeugnis im Original der Lieferung beilegen.

Ursprungszeugnisse können auch in Absprache mit STRACK innerhalb von einer Arbeitswoche nach Auslieferung der Ware per Post nachgereicht werden.

4.7.1. Eine Überlieferung bis jeweils 10%, aber maximal 2 Stück je Bestellposition ist zulässig. In diesen Fällen erfolgt eine Mehrvergütung. Eine Unterlieferung wird grundsätzlich nicht akzeptiert. Vorgenanntes gilt ausschließlich für Lagerware.

4.7.2. Handelt es sich bei einer Lieferung nicht um Lagerware, sondern um Sonderartikel (=Artikel bzw. Abmessungen, die nicht im jeweils aktuellen STRACK Katalog geführt werden), akzeptiert STRACK keine Über-/Unterlieferungen.

4.7.3. Bei allen darüber hinausgehenden Mengendifferenzen hat der AN das Recht zu entscheiden, ob er diese STRACK kostenlos überlässt oder auf eigene Kosten die Rückholung veranlasst.

4.7.4. Sollte der AN eine Unterlieferung veranlasst haben, so gelten die Bestimmungen unter Punkt „[6. Verzug](#)“ für die zu wenig gelieferte Stückzahl.

4.8. STRACK ist nicht zur Annahme nicht vertraglich vereinbarter Teile verpflichtet. Gleiches gilt für Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin liegen, oder nicht den „allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschriften“ entsprechen. In diesem Fall behält sich STRACK das Recht vor, die Ware auf Kosten des AN zurückzusenden.

4.9. Der AN verpflichtet sich die Richtlinien nach der „Dodd-Frank Wall Street Reform“ und dem „Verbraucherschutzgesetz, H.R. 4173, Abschnitt 1502 über Konfliktmaterialien“ einzuhalten und seine Unterlieferanten ebenfalls entsprechend zu verpflichten. Der AN hat jene Richtlinien für sämtliche Lieferungen an STRACK nachweisbar einzuhalten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen und Sonderbedingungen für Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge

5. Lieferzeit

5.1. Der AN nennt STRACK die für die Disposition gültigen Lieferzeiten und verpflichtet sich hiernach zu liefern.

5.2. Sollten sich diese Beschaffungszeiten ändern, ist STRACK unverzüglich zu informieren.

5.3. Basierend auf der vom AN genannten Beschaffungszeit sind die in der Bestellung angegebenen Liefertermine bindend, sofern der AN diesen nicht widerspricht.

5.4. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, STRACK unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten, die eine termingerechte Lieferung verhindern. In diesem Fall hat der AN sofort alle notwendigen Schritte einzuleiten, um die Verzögerung zu minimieren.

6. Verzug

6.1. Beim Überschreiten des vertraglich vereinbarten Liefertermins, kann STRACK dem AN eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung setzen.

6.2. Sollte der AN die Ware bis zum gesetzten Nachfristtermin nicht an STRACK ausgeliefert haben, gerät der AN unmittelbar in Lieferverzug und wird STRACK den hierdurch entstandenen Schaden ersetzen.

6.3. Sollten aufgrund des nicht eingehaltenen Liefertermins seitens des AN, bestellte Lagerware nicht ab Lager STRACK an dessen Kunden geliefert werden können, ist STRACK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Deckungskäufe bei alternativen Lieferanten zu tätigen, sowie dem AN etwaige Differenzkosten in vollem Umfang zu belasten.

6.4. Deckungskäufe und die damit verbundene Belastung der Differenzkosten an den AN dürfen unmittelbar bei eintretender oder angekündigter Lieferverzögerung – auch vor Erfüllung der gesetzten Nachfrist – ausschließlich unter der zuvor genannten Bedingung bezüglich ausbleibender Lagerverfügbarkeit getätigt werden.

6.5. Jegliche anfallende Mehrkosten, die sich aus einem Lieferverzug ergeben, übernimmt der AN in vollem Umfang.

7. Gefahrübergang

7.1. Die Gefahr des Transports liegt bis zur schriftlichen Warenannahme beim AN. Mit der schriftlichen Annahme der Ware seitens STRACK geht die Gefahr auf STRACK über.

7.2. Dies gilt auch, wenn STRACK aufgrund seiner gesonderten vertraglichen Vereinbarung die Kosten des Versandes im Einzelfall übernommen hat oder die Leistung entgegen den Vereinbarungen ab Werk erfolgt.

8. Mängelrüge, Gewährleistung

8.1. Der AN sichert zu, dass die Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

8.2. Eine Wareingangskontrolle findet bei STRACK nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Solche Mängel wird STRACK unverzüglich rügen. Auf eine darüber hinausgehende Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. §377 HGB wird verzichtet.

8.3. STRACK ist berechtigt vom AN entweder Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Darüber hinaus bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

8.4. Sollte der AN im Falle einer Schlechtleistung der Aufforderung einer Mängelbeseitigung oder Neulieferung binnen einer von STRACK vorgegebenen Frist nicht nachkommen, ist STRACK berechtigt, entsprechendes auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder ein drittes Unternehmen hiermit zu beauftragen, sofern aufgrund des zu diesem Zeitpunkt unzureichenden Lagerbestandes bei STRACK die zur Auslieferung anstehenden Kundenaufträge nicht termingerecht ausgeführt werden

können.

8.5. Beruht der Mangel auf grober Fahrlässigkeit des AN, stehen STRACK außerdem Schadensersatzansprüche zu. Dies gilt auch für sämtliche Folgeschäden, Ansprüche Dritter und/oder einer etwaigen Rechtsverfolgung, welche in voller Höhe vom AN zu tragen sind.

8.6. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche von STRACK aus diesem Punkt „8. Mängelrüge, Gewährleistung“ verjähren innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Auslieferung an den Endkunden, spätestens jedoch nach 36 Monaten.

9. Haftung

9.1. Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen zur Produkthaftung.

9.2. Der AN stellt STRACK von den Ansprüchen Dritter frei, sofern der Schaden durch den Fehler eines vom AN gelieferten Produktes verursacht wurde. Sofern die Schadensursache beim AN liegt, trägt er insoweit die Beweislast. In diesen Fällen übernimmt der AN alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung (s. Punkt 8.5.).

10. Zahlungsbedingungen

10.1. Zahlungen sind erst nach erfolgtem Waren- und Rechnungseingang, sowie Eintritt des vereinbarten Zahlungszieles fällig. Sollte die Ware vor dem vereinbarten Liefertermin geliefert werden, beginnt die Zahlungsfrist erst ab vereinbartem Liefertermin und nicht ab Rechnungsdatum.

10.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto an den AN.

10.3. Das Recht auf Skontoabzug bleibt bestehen, wenn STRACK aufrechnet oder die Zahlung aufgrund von Mängeln zurückbehält.

10.4. STRACK gerät erst dann in Verzug, wenn auf eine Mahnung des AN, die nach Fälligkeit der Leistung erfolgt, nicht gezahlt wurde.

10.5. Bei vertraglich vereinbarten Vorauszahlungen, werden diese erst gezahlt, wenn STRACK vom AN eine für STRACK kostenlose selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, Genossenschaftsbank oder öffentlichen Sparkasse in Höhe der Vorauszahlung vorliegt.

10.6. STRACK ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem AN, oder Unternehmen die mit dem AN gesellschaftlich verbunden sind, aufzurechnen.

11. Schutzrechte

11.1. STRACK darf den vom AN gelieferten Vertragsgegenstand einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und Schutzrechte uneingeschränkt nutzen. Das Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen am Vertragsgegenstand und erfasst insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden und sonstige Werke, die vom AN beim Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden.

11.2. Alle von STRACK an den AN übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum von STRACK. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern STRACK dies nicht zuvor schriftlich genehmigt hat.

11.3. Als Dritte gelten nicht mögliche Sub-Unternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Der AN haftet für mögliche Schäden, die STRACK aus dieser Verpflichtung entstehen können, auch wenn diese durch seine Unterlieferanten verursacht wurden.

11.4. Alle Unterlagen sind nach Beendigung des Vertrages an STRACK zurückzugeben.

12. Geheimhaltung

12.1. Der AN verpflichtet sich, von STRACK erhaltene Informationen streng vertrau-

Allgemeine Einkaufsbedingungen und Sonderbedingungen für Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge

lich im Sinne eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses zu behandeln und nur für die Zwecke der Zusammenarbeit zu verwenden und zu verwerten. 12.2.

Vertrauliche Informationen“ sind alle technischen und kommerziellen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Methoden, Formeln, Muster, Dokumentationen, Kalkulationen, Markt- und Kundendaten sowie Materialien und sonstige Gegenstände, die STRACK direkt oder indirekt im Zuge der Zusammenarbeit dem AN oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen zugänglich macht, sei es in mündlicher, visueller, schriftlicher Form, über Datenträger oder in sonstiger Art und Weise.

12.3. Ebenso sind vertrauliche Informationen sämtliche Ergebnisse und Know-How, die/das im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt werden/wird.

12.4. Der AN sichert insbesondere zu, vertrauliche Informationen nicht Dritten zugänglich zu machen und nur denjenigen Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern offenzulegen, die durch die Zielsetzung der Zusammenarbeit davon Kenntnis erlangen müssen, sofern diese Personen vom AN entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

12.5. Der AN ist verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtung von Mitarbeitern nach § 5 BDSG zu beachten.

12.6. Bei schuldhafter Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung haftet der AN auf Ersatz des STRACK entstandenen Schadens.

12.7. Eine schuldhafte Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch den AN wird unterstellt, wenn STRACK den Nachweis erbringen kann, dass vertrauliche Informationen aus der Sphäre des AN an Dritte gelangt sind. Der AN ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.

12.8. Der AN haftet gleichermaßen für Verhalten seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen und seiner Unterauftragnehmer, ohne berechtigt zu sein, den Entlastungsbeweis gemäß § 831 Abs. 1, Satz BGB antreten zu können.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

13.2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des AN aus dem mit STRACK geschlossenen Vertrag bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.3. Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

13.4. Erfüllungsort für die Leistungen ist der von STRACK genannte Bestimmungsort, für Zahlungen ist dies Lüdenschoid.

13.5. Ist der AN Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand ausschließlich Lüdenschoid für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

II. Sonderbedingungen für Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge

1. Anwendungsbereich

1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen unter I. "Allgemeine Einkaufsbedingungen" im Falle des Vorliegens eines Werk-, Werklieferungs- oder Dienstleistungsvertrages.

1.2. Der in den allgemeinen Einkaufsbedingungen beschriebene Eingang der Ware wird im Falle eines Werk- oder Werklieferungsvertrages durch die Abnahme der Ware und im Falle eines Dienstleistungsvertrages durch die Leistungserbringung ersetzt.

2. Leistungsänderung

2.1. Änderungen bzw. Erweiterungen des Vertragsumfangs, deren Erforderlichkeit erst bei Vertragsdurchführung erkennbar werden, sind STRACK durch den AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sie werden erst mit schriftlicher Zustimmung von STRACK

wirksam.

2.2. Änderungswünsche seitens STRACK sind innerhalb von 10 Werktagen vom AN auf mögliche Konsequenzen zu prüfen und STRACK schriftlich mitzuteilen. Die Auswirkungen der Änderungen bzw. Erweiterungen auf Kosten sowie Zeit- und Terminplan sind unverzüglich schriftlich aufzuzeigen. Mit der Durchführung werden die Vertragsparteien den Vertrag schriftlich anpassen.

3. Einsatz von Subunternehmen

3.1. Die Einschaltung von Subunternehmen bedarf der schriftlichen Zustimmung STRACKs.

3.2. Setzt der AN ohne vorherige Zustimmung Subunternehmer ein, hat STRACK das Recht Schadenersatz zu verlangen.

4. Personalwechsel

4.1. STRACK ist berechtigt, aus wichtigem Grund eine Ablösung des Personals zu verlangen. Dies gilt dann, wenn Zweifel an der notwendigen Qualifikation bestehen, bzw. wichtige Bestimmungen wiederholt nicht beachtet werden.

4.2. Eine vom AN gewünschte Ablösung des Personals bedarf der Zustimmung von STRACK.

4.3. Die Kosten für alle Personenwechsel trägt der AN.

4.4. Die mit dem Personalwechsel verbundenen Einarbeitungszeit geht zu Lasten des AN.

5. Nachunternehmererklärung

5.1. Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den für sein Unternehmen gesetzlich geltenden Mindestlohn zu zahlen, sowie die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern ordnungsgemäß abzuführen.

5.2. Ferner verpflichtet sich der AN, eigenverantwortlich zu gewährleisten, dass zur Leistungserbringung eingesetzte Dritte (s. Punkt II, 3.) sich ebenfalls an die Vorgaben des Mindestlohngesetzes halten und bei Nichteinhaltung auch für diese zu haften.

5.3. Bei Verstoß der Forderungen bezüglich des Mindestlohngesetzes, ist STRACK berechtigt, alle Verträge außerordentlich und fristlos zu beenden.

5.4. Entstehen STRACK darüber hinaus Schäden oder Aufwendungen, die durch Nichtbeachtung des Mindestlohngesetzes entstanden sind, wird der AN diese Kosten vollumfänglich und ausnahmslos übernehmen.

6. Betreten des Werksgeländes

6.1. Das Betreten des Werksgeländes ist rechtzeitig anzumelden.

6.2. Den Anweisungen des Fachpersonals im Hause STRACK sind Folge zu leisten.

7. Abnahme

7.1. Im Falle eines Werk- oder Werklieferungsvertrages wird STRACK die Ware innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abnehmen.

7.2. Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

7.3. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand 07/2017